

### Benutzungssatzung der Gemeinde Aham

Die Gemeinde Aham erlässt aufgrund Art. 21 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI S. 335), folgende:

### Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Aham

## § 1 Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Aham betreibt als Sachaufwandsträger die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung; der Besuch ist freiwillig.

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule und ist eine verlässliche Betreuung der Kinder im Bereich der Grundschule Aham, im Anschluss an den regulären Unterricht.

Die Mittagsbetreuung findet von montags bis freitags statt und reicht vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis maximal 16:00 Uhr.

#### § 2 Personal

Die Gemeinde Aham stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb notwendige Personal zur Verfügung.

Für die Mittagsbetreuung kommt sozialpädagogisches Fachpersonal, sowie andere geeignete Personen in Betracht, die über entsprechende pädagogische Qualifikationen oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- und Jugendarbeit verfügen.

Der Träger – Gemeinde Aham – hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung verfügt.

Die Gemeinde Aham muss sich hierfür regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen.

Az: 0280-A, Dokument Nr.: 138209 Seite 1 von 4

# § 3 Aufnahme in die Mittagsbetreuung

Grundsätzlich können alle Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule Aham besuchen, an dem Angebot der Mittagsbetreuung teilnehmen.

Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.

Die Eltern haben sich frühzeitig für die verlängerte Mittagsbetreuung anzumelden, damit seitens des Trägers die erforderlichen Gruppen beantragt werden können. Die Grundschule Aham informiert den/die Sorgeberechtigten frühzeitig über die Anmeldefrist.

Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist jederzeit möglich. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.

Die Mindestgröße für eine geförderte Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen und Schülern.

Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den angefangenen Monat bleibt hiervon unberührt.

### § 4 Abmeldung, Ausscheiden

Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Personensorgeberechtigten.

Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zulässig.

#### § 5 Ausschluss

Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde;
- erkennbar ist, dass der/die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert ist/sind;
- der/die Schüler/in aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
- der/die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen ist/sind.

### § 6 Krankheit – Anzeige

Schülerinnen und Schüler, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Mittagsbetreuung und die Rektorin unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung eines behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des/der Schülers/in an einer ansteckenden Krankheit leidet.

## § 7 Betreuungszeiten

Grundsätzlich reicht die Betreuung im Rahmen der Mittagsbetreuung vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14:00 Uhr, im Rahmen der verlängerten Mittagsbetreuung bis etwa 16:00 Uhr.

Die Mittagsbetreuung und/oder verlängerte Mittagsbetreuung wird grundsätzlich von montags bis freitags angeboten.

Die Betreuung findet nur während des regulären Schulbetriebs statt und während der Ferien ist die Einrichtung geschlossen. Eine Ferienbetreuung findet ausdrücklich nicht statt.

### § 8 Verpflegung

Im Rahmen der Mittagsbetreuung wird die Möglichkeit zu einem Mittagessen gegeben, welches nicht verpflichtend ist.

### § 9 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Schülerinnen und Schüler werden nicht ohne Aufsichtsperson nach Hause entlassen.

In Fällen der Busbeförderung endet die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit Übergabe der Kinder an das Busbegleitpersonal; für den Nachhauseweg gilt entsprechendes umgekehrt.

### § 10 Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler sind bei Unfällen auf direktem Weg von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen, unfallversichert.

Az: 0280-A, Dokument Nr.: 138209

#### § 11 Haftung

Die Gemeinde Aham haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Aham für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Aham zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Aham nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### § 12 Gebührensatzung, Abrechnung

In einer gesonderten Gebührensatzung regelt die Gemeinde Aham die nach Buchungszeiten gestaffelten Gebühren, Ermäßigungen und Zuschläge, Fälligkeiten und Auskunftspflichten.

In der Gebührensatzung ist auch die abrechnende Stelle zu benennen.

# § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Gemeinde Aham Gerzen, 21.12.2017

Jens Herrnreiter

1. Bürgermeister

Az: 0280-A. Dokument Nr.: 138209